



Brüssel, den 10. Januar 2018
(OR. en)

5059/18

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0295 (NLE)

VISA 1
COEST 1
JAIEX 1

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 14221/17 + ADD 1

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem – durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan zur Erleichterung der Visaerteilung eingesetzten – Gemischten Visaerleichterungsausschuss zur Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist
= Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 9. November 2017 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts vorgelegt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan zur Erleichterung der Visaerteilung eingesetzten Gemischten Ausschuss zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zu vertreten ist (Dok. 14221/17 VISA 420 COEST 307 JAIEX 102 + ADD 1).
2. Nach der Prüfung des Vorschlags durch die Gruppe "Visa" am 11. Dezember 2017 kam der Vorsitz zu dem Schluss, dass Einvernehmen darüber besteht, den Entwurf des Beschlusses des Rates dem AStV und dem Rat zur Annahme als I/A-Punkt vorzulegen.

3. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden¹, nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Annahme verpflichtet.
4. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland² nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Die von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassungen des Entwurfs eines Ratsbeschlusses und seines Anhangs sind zu einem einzigen Dokument (Dok. 15721/17 VISA 455 COEST 351 JAIEX 116) zusammengefügt worden.
7. Daher **wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge den Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem – durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan zur Erleichterung der Visaerteilung eingesetzten – Gemischten Visaerleichterungsausschuss zur Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist, in der Fassung des Dokuments 15721/17 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen.**

¹ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

² ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.